

**Zweite Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Geschichte
an der Universität Bayreuth
vom 20. Juli 2021**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geschichte an der Universität Bayreuth vom 10. August 2017 (AB UBT 2017/056), die am 27. September 2018 (AB UBT 2018/053) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden bei der Angabe zu § 2 die Wörter „und Bachelorprüfung“ gestrichen und in der Angabe zu § 15 wird das Wort „Behinderter“ durch die Wörter „von Menschen mit Behinderung“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „fremdsprachlicher Kompetenz,“ gestrichen.

- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Berufsfeldern“ die Wörter „der Historikerin oder“ eingefügt.
 - c) Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„⁶Mit der Möglichkeit der sprachlichen Weiterqualifikation im Rahmen des Bachelorstudiums soll den Studierenden die Möglichkeit geboten werden, sich für weitere Sprachräume zu qualifizieren.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Bachelorprüfung“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben und die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden zu den Abs. 2 bis 4.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Studium des Bachelorstudiengangs Geschichte ist modular gegliedert und besteht aus den Teilbereichen Grundlagen Wissenschaft (Modul G 1-14), Methoden und Anwendung (Modul M 1-6) und Praxis (Modul P 1) sowie Freier Bereich.“
 - b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Die Ablegung zusätzlicher Prüfungen im Teilbereich „Freier Bereich“ über den erforderlichen Umfang hinaus ist möglich; § 17 Abs. 1 ist zu beachten. ²Eine Wiederholungspflicht für nicht bestandene zusätzliche Prüfungsleistungen besteht nicht.“
 - c) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „sind Praktika oder ein Praktikum im Gesamtumfang von acht“ durch die Wörter „ist ein Praktikum im Umfang von mindestens vier“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
5. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Bayerischen Hochschulgesetz“ durch das Wort „BayHSchG“ ersetzt.

6. In § 6 Abs. 2 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.
7. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. eine Hochschulzugangsberechtigung gem. Art 42 ff. BayHSchG und der Qualifikationsverordnung (QualV);“
 - b) Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:

„2. der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben;
 - c) Die bisherige Nr. 2 wird zu Nr. 3.
8. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird durch folgende Sätze 3 und 4 ersetzt:

„³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. ⁴Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt.“
 - b) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden zu den Sätzen 5 bis 7.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungstermine“ die Wörter „, die jeweilige Prüfungsform, soweit nicht im Anhang vorgegeben, und die Dauer der Prüfung“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 werden die Wörter „durch Anschlag“ gestrichen.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Präsentationen und Portfolioprüfungen abgelegt.“

b) Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben und die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden zu den Sätzen 2 bis 5.

c) In Abs. 8 werden in Satz 1 und 2 jeweils die Wörter „Zuhörerinnen und Zuhörer“ durch das Wort „Zuhörende“ ersetzt.

d) Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Hausarbeiten im Umfang von 12 bis 20 Seiten werden im Anschluss an die zugrundeliegende Lehrveranstaltung verfasst. ²Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt zwölf Wochen. ³Das Thema wird von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer gestellt. ⁴Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Zeit bearbeitet werden kann. ⁵In nicht von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Betreuerin oder der Betreuer diese Frist verlängern. ⁶Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁷Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁸Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest. ⁹Bei Bewertung mit „nicht ausreichend“ ist die Arbeit von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. ¹⁰Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen Arbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.“

e) Abs. 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Referate“ durch das Wort „Präsentationen“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „oder eines Referates“ gestrichen.

cc) Die Sätze 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

„⁴Die Leistung ist entweder nach dem Schema „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten (Alternative 1) oder aber gemäß § 16 zu benoten (Alternative 2). ⁵Im Fall von Satz 4 Alternative 1 fließt das Ergebnis der Prüfungsleistung nicht in die Gesamtnote ein.“

f) Nach Abs. 10 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„¹In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe der Prüferin oder des Prüfers in gegenseitigem Zusammenhang stehende Leistungen (Teilleistungen) zum selben Prüfungsgegenstand erbracht. ²Diese einzelnen Teilleistungen können schriftliche und mündliche Leistungen sein (gem. Abs. 4, 7, 9 und 10), die in ihrer Gesamtheit die Modulprüfung für das betreffende Modul bilden. ³Gegenstand der Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen gemäß § 16 Abs. 2; abweichend hiervon kann die Gewichtung der Teilprüfungsleistungen erfolgen wie im Anhang (alt. Modulhandbuch) angegeben.“

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) In der Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem oder seinem Fachgebiet beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte historische Themenstellung anwenden kann.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Prüfungsausschuss“ durch das Wort „Prüfungsausschusses“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „am Ende des fünften Semesters im Vollzeitstudiengang bzw. am Ende des zehnten Semesters im Teilzeitstudiengang“ gestrichen.

cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Es wird empfohlen, dass die Bearbeitung der Bachelorarbeit im sechsten Semester (Vollzeitstudium) bzw. nach dem zehnten Semester (Teilzeitstudium) stattfindet.“

- c) In Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „verlängern“ die Wörter „; der Antrag ist vor Ablauf der in Satz 2 genannten Frist zu stellen“ eingefügt.
 - d) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „- nach vorheriger Absprache -“ durch die Wörter „, sofern es fachlich erforderlich ist“ ersetzt.
 - e) In Abs. 5 werden die Wörter „in drei Exemplaren“ gestrichen.
 - f) In Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „Die Bachelorarbeit ist“ durch die Wörter „Zwei Exemplare der Bachelorarbeit sind“ ersetzt und in Satz 3 werden nach dem Wort „Form“ die Wörter „(als PDF)“ eingefügt.
 - g) In Abs. 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Thema“ die Wörter „an den Prüfungsausschuss“ eingefügt.
 - h) Abs. 8 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:
„⁶Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.“
 - i) Abs. 9 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„¹Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet.“
12. § 13 Abs. 2 wird aufgehoben und der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2.
13. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

14. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderung

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage von Prüflingen mit Behinderung in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss setzt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung, die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.“

15. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus

1. dem Durchschnitt der Modulnoten aus dem Teilbereich Grundlagen Wissenschaft, welche mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichtet werden; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen (Gewicht 40 %)
2. dem Durchschnitt aller Modulnoten aus dem Teilbereich Methoden und Anwendung, welche mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichtet werden; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen (Gewicht 10 %)
3. dem Durchschnitt aller Modulnoten aus dem Teilbereich Freier Bereich, welche mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichtet werden; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen (Gewicht 20 %)
4. und der Note der Bachelorarbeit (Gewicht 30 %).

²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Werden im Teilbereich „Freier

Bereich“ mehr Leistungspunkte erbracht als erforderlich sind, werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte sowie der geforderten Differenzierung nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen.
⁴Zusätzlich abgelegte Prüfungsleistungen gehen nicht in die Gesamtnotenberechnung ein.“

- b) In Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „acht“ durch das Wort „vier“ ersetzt und in Satz 6 werden die Wörter „Falls noch nicht die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlussemester hervorgebracht wurden“ durch die Wörter „Hat der Studiengang die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlussemester noch nicht hervorgebracht“ ersetzt.

16. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „Modul(teil)prüfung“ durch das Wort „Modulleistung“ ersetzt und nach dem Wort „„ausreichend““ werden die Wörter „bzw. „bestanden““ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 3 werden nach der Ziffer „5“ die Wörter „in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung“ eingefügt und in Satz 4 werden nach den Wörtern „Ablauf der“ die Wörter „in Satz 1 genannten“ eingefügt.

17. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „in Teilbereichen“ gestrichen.
- b) Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Zur Notenverbesserung kann jede bestandene Prüfung einmal freiwillig wiederholt werden; es zählt die jeweils bessere Note. ²Darüber hinaus ist eine freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung nicht möglich. ³Eine freiwillige Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.“

18. In § 20 wird das Wort „Prüfungsfächern“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt und die Wörter „und die noch fehlenden Prüfungsleistungen“ werden gestrichen.
19. In § 21 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz“ durch das Wort „BayVwVfG“ ersetzt.
20. In § 22 Abs. 2 werden die Wörter „in jedem Fall“ durch die Wörter „im Regelfall“ ersetzt.
21. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „durch schriftliche Erklärung“ gestrichen.
 - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „die Prüfungskandidatin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 wird nach den Wörtern „kann die“ das Wort „gesamte“ eingefügt und das Wort „Bachelorprüfung“ wird durch die Wörter „gesamte Modulprüfung“ ersetzt.
22. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die zusätzlichen Prüfungsleistungen werden im Zeugnis ausgewiesen, soweit die oder der Studierende nichts Gegenteiliges beantragt.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden zu den Sätzen 3 bis 6.
23. § 26 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator“ werden durch das Wort „Beratung“ ersetzt.
 - b) Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. falls der Studienverlauf im Vollzeitstudium 30 Leistungspunkte bzw. im Teilzeitstudium 15 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,“

24. Der Anhang wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Mögliche Prüfungsformen: Klausur (K), mündliche Prüfung (mP), Präsentation (P), Hausarbeit (HA), Portfolioprüfung (PF)

Bei den Prüfungsformen werden die einzelnen Alternativen durch einen Schrägstrich „/“ unterschieden.

Kennung	Modul	SWS	Prüfungsform	LP
Teilbereich Grundlagen Wissenschaft (81 LP)				
G 1	Einführung in das Geschichtsstudium	2	PF	2
G 2	Vorlesung Alte Geschichte	2	mP/K	5
G 3	Vorlesung Mittelalterliche Geschichte	2	mP/K	5
G 4	Vorlesung Geschichte der Frühen Neuzeit	2	mP/K	5
G 5	Vorlesung Neueste Geschichte	2	mP/K	5
G 6	Vorlesung Wirtschafts- und Sozialgeschichte	2	mP/K	5
G 7	Vorlesung Geschichte Afrikas	2	mP/K	5
G 8	Vorlesung Landesgeschichte	2	mP/K	5
G 9	Proseminar Alte Geschichte*	3	HA	7
G 10	Proseminar Mittelalterliche Geschichte*	3	HA	7
G 11	Proseminar Geschichte der Frühen Neuzeit*	3	HA	7
G 12	Proseminar Neueste Geschichte*	3	HA	7
G 13	Hauptseminar 1	2	HA	8

G 14	Hauptseminar 2	2	HA	8
Bachelorarbeit (12 LP)				
BA	Bachelorarbeit			12
Kennung	Modul	SWS	Prüfungsform	LP
Teilbereich Methoden und Anwendung (30 LP)				
M 1	Übung Public History	2	P/HA/K	5
M 2	Übung Geschichte in der Praxis.	2	P/HA/K	5
M 3	VL oder Ü Theorie der Geschichtswissenschaften	2	P/mP/K	5
M 4	Übung Grundwissenschaften	2	mP/K	5
M 5	Übung Historische Quellen (Fremdsprache)	2	P/K	5
M 6	Übung Historische Forschung	2	P/HA	5
Teilbereich Praxis (7 LP)				
P 1	Praktikum/Praktika		Bericht	7
Teilbereich Freier Bereich (50 LP)				
	Freier Bereich**			50
Summe gesamt				180

*Proseminare aus der der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, der Landesgeschichte oder der Geschichte Afrikas sind durchgängig entsprechend ihrem zeitlichen Schwerpunkt anrechenbar.

** Mindestens 10 Leistungspunkte aus dem freien Bereich sind in einem anderen Fach (nicht Geschichte) einzubringen. Maximal 20 Leistungspunkte können für Sprachmodule des Sprachenzentrums eingesetzt werden.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 21. Juli 2021 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/2022 erstmalig mit diesem Studiengang beginnen. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geschichte an der Universität Bayreuth vom 10. August 2017 (AB UBT 2017/056), die durch Satzung vom 27. September 2018 (AB UBT 2018/053) geändert worden ist. ⁴Auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 14. Juli 2021 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 19. Juli 2021, Az. A 3379/14 - I/1.

Bayreuth, 20. Juli 2021



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible'.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 20. Juli 2021 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 20. Juli 2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 20. Juli 2021.

Bayreuth, 20. Juli 2021



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, identical to the one above.

Professor Dr. Stefan Leible